# Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen an private Eigentümer für Maßnahmen an Baudenkmälern und erhaltenswerten Gebäuden vom 18.12.1985, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.09.2001

## I. Anwendungsbereiche

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei der Förderung von Maßnahmen an

1. Baudenkmälern, die gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock eingetragen worden sind,
2. Baudenkmälern, die gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind,
3. Gebäuden, die kein Baudenkmal sind, jedoch wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders wertvoll und erhaltenswert sind.

## II. Förderungsberechtigte

1. Förderungsberechtigte ist jeder private Eigentümer, dessen Objekt auf eines der unter I. beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.
2. Auf eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## III. Förderungsgegenstand

1. Bei Baudenkmälern, wie unter Abschnitt I Ziffer 1 und 2 beschrieben, werden innen und außen alle Maßnahmen gefördert, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind. Der Begriff des Baudenkmals richtet sich nach den Kriterien des § 2 Denkmalschutzgesetz NW.
2. Bei Gebäuden, wie unter Abschnitt I Ziffer 3 beschrieben, werden alle von außen sichtbaren Maßnahmen gefördert, soweit es sich um Fassadenverbesserungen, insbesondere um Fassaden- und Gebäudeanstriche und die Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Gestaltungsmerkmale (z.B. Fensterformen, Sprossenfenster) handelt.

## IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt.
2. Die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.
3. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, bei Baudenkmälern gemäß Abschnitt I Ziffer 1 und 2 im Rahmen der Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz unter Berücksichtigung des erforderlichen Eigenanteils der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gewährt werden.

## V. Art und Höhe der Förderung

1. Die Mittel zur Förderung der unter Abschnitt III. genannten Maßnahmen werden als Zuschuss gewährt.
2. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den förderungsfähigen Kosten nach Abschnitt III.
3. Gegenstand der Förderung können nur mittelgroße und kleinere Maßnahmen sein.
4. Bei Baudenkmälern beträgt der Zuschuss 33 1/3 % der förderungsfähigen Kosten nach Abschnitt III. Ziffer 1, höchstens jedoch 5.000,-- €.
5. Bei erhaltenswerten Gebäuden beträgt der Zuschuss 25 % der förderungsfähigen Kosten nach Abschnitt III. Ziffer 2, höchstens jedoch 2.500,-- €.
6. Im Zeitraum von 5 Jahren werden maximal 12.500,-- € pro Baudenkmal gewährt.

## VI. Förderungsverfahren

1. Der Eigentümer eins Objektes, für das der unter I. beschriebene Anwendungsbereich zutrifft, stellt den Antrag auf Förderung bei der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock.
   Der Antrag ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen.
2. Der Zuschussantrag ist vor Durchführung und Auftragserteilung der Maßnahme zu stellen. Die Förderung abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
3. Der Antrag muss enthalten:

a) schriftliches Antragsbegehren
b) detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
c) Beschreibung der Materialauswahl
d) Unternehmerangebote
e) Planunterlagen, soweit diese im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens oder einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erstellt worden sind bzw. zu erstellen sind.

4. Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock stellt das Benehmen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme bei Baudenkmälern mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, her.
5. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden ist die Erteilung eines Bewilligungsbescheides erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungsverfahren möglich.

**VII. Bewilligung**

1. Die Verwaltung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock prüft die Förderungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. genannten Ziffern 4 und 5.
2. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses werden sodann den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
3. Liegt die Beschlussfassung vor, wird dem Antragsteller ein entsprechender Bescheid erteilt. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden. Der Bescheid schließt etwa erforderliche sonstige Genehmigungen nicht ein.

**VIII. Kostenaufstellung und Bestätigung**

1. Der Antragsteller hat spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen. Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten sind dieser Aufstellung beizufügen.

**IX. Auszahlung der Zuschüsse**

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung einschließlich der dazu eingereichten Belege.
2. Die bewilligten Zuschüsse sind durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kosten.

**X. Widerruf**

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt wurden,
e) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Aufstellung nach Abschnitt VIII. vorgelegt wird.

**XI. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01. Januar 1986 in Kraft.